

Klage, eingereicht am 17. Juli 2007 — Las Marismas de Lebrija/Rat und Kommission

(Rechtssache T-260/07)

(2007/C 211/98)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Las Marismas de Lebrija, S. Coop. And. (Sevilla, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Ortiz Blanco)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ein Urteil zu erlassen, durch das der vorliegenden Schadensersatzklage gemäß Art. 288 EG stattgegeben und festgestellt wird, dass die Klägerin Anspruch darauf hat, vom Rat und von der Kommission als Gesamtschuldner Schadensersatz in einer Gesamthöhe von 1 575 122 Euro zu erhalten;
- den beklagten Organen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-217/07, Las Palmeras/Rat und Kommission.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2007 — Kommission/Banca di Roma

(Rechtssache T-261/07)

(2007/C 211/99)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Colabianchi sowie F. Amato und M. Wilderspin)

Beklagte: Banca di Roma SpA

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die SpA Banca di Roma mit Sitz in Italien, Rom (00144), Viale Umberto Tupini Nr. 180, vertreten durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter, zur Erfüllung der zugunsten der Europäischen Kommission übernommenen Bankbürgschaft vom 28. Oktober 1989 zu verurteilen;
- demzufolge die SpA Banca di Roma mit Sitz in Italien, Rom (00144), Viale Umberto Tupini Nr. 180, vertreten durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter, zu verurteilen, an die Europäische Kommission mit Sitz in Belgien, Brüssel (1039), Rue de la Loi Nr. 200, den Betrag von 412 607,41 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 94,37 Euro pro Tag ab 30. Dezember 2006 bis zur Erfüllung oder einen anderen Betrag, der nach Billigkeit festzusetzen ist, zu zahlen;
- die SpA Banca di Roma mit Sitz in Italien, Rom (00144), Viale Umberto Tupini Nr. 180, vertreten durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter, zu verurteilen, sämtliche Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der Kosten der Kommission zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wird gemäß Art. 238 EG aufgrund der Schiedsklausel erhoben, die in der Bürgschaft enthalten ist, die Banco di Roma (jetzt Banca di Roma) am 29. Oktober 1989 zugunsten der Kommission ausgestellt hat.

Mit der Entscheidung C(89) 1241 vom 2. August 1989 ⁽¹⁾ hatte die Kommission gegen vierzehn Hersteller von Betonstahlmatten, u. a. gegen die Ferriere Nord SpA, Geldbußen verhängt wegen Beteiligung an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen unter Verstoß gegen Art. 85 (jetzt Art. 81) Abs. 1 EG-Vertrag; gegen Ferriere Nord wurde eine Geldbuße von 320 000 ECU verhängt.

Gemäß Art. 4 hätte Ferriere Nord die Geldbuße innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zahlen müssen, vorbehaltlich der Möglichkeit, eine Bankbürgschaft zu stellen, die die Gesamtschuld aus Hauptbetrag und Zinsen abdeckt.

Ferriere Nord übermittelte der Kommission mit Einschreibebrief vom 30. Oktober 1989, eingegangen am 7. November 1989, ein Schreiben vom 26. Oktober 1989, in dem die Banco di Roma (heute Banca di Roma) — Zweigstelle Udine, Italien, der Kommission eine Bürgschaftserklärung für die Zahlung sowohl der Geldbuße von 320 000 ECU als auch der Zinsen, berechnet ab 15. November 1989 bis zum Zeitpunkt der endgültigen Zahlung, erteilte.

Das Gericht hat mit Urteil vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-153/04 ⁽²⁾ festgestellt, dass die „Befugnis der Kommission zur Vollstreckung der Betonstahlmattenentscheidung“ gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2988/74 verjährt sei (Randnrn. 53 und 58 des Urteils T-153/04).

Nach Ansicht der Klägerin hat dieses Urteil jedoch keinen Einfluss auf die von der Banca di Roma ausgestellte Bürgschaft, da die Banca di Roma aufgrund der nach dem italienischen Recht (das das auf den Sachverhalt anwendbare Recht sei) bestehenden Selbständigkeit dieser Bürgschaft verpflichtet sei, die Bürgschaft auf bloße Anforderung der Kommission zu erfüllen, ohne dieser die Einreden entgegenhalten zu können, die gegebenenfalls von Ferriere Nord entgegengehalten werden könnten.

⁽¹⁾ ABl. 1989, L 260, S. 1.

⁽²⁾ Noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2007 — Litauen/Kommission

(Rechtssache T-262/07)

(2007/C 211/100)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriaučiūnas und E. Matulionytė)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2007 K (2007) 1979 endg. ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Republik Litauen betrifft;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung werden die am Tag des Beitritts im Gebiet der neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die über die am 1. Mai 2004 als normal anzusehenden Übertragsbestände hinausgehen, sowie die Beträge festgestellt, die den neuen Mitgliedstaaten infolge der Kosten für die Beseitigung dieser Mengen in Rechnung gestellt werden.

Nach Auffassung der Klägerin ist die angefochtene Entscheidung rechtswidrig. Zur Begründung ihrer Klage macht sie vier Klagegründe geltend.

1. Fehlende Befugnis

Die Klägerin trägt vor, dass Anhang IV Kapitel 4 Abs. 4 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Kommission keine Befugnis verleihe, den Mitgliedstaaten Zahlungen in den Gemeinschaftshaushalt aufzuerlegen, die den Charakter einer Geldbuße hätten, insbesondere, wenn sie nicht die der Gemeinschaft für die Beseitigung der Überschussmengen tatsächlich entstandenen

Kosten nachweise; außerdem habe die Kommission die in Art. 41 der Beitrittsakte vorgesehene Frist von drei Jahren für den Erlass einer Entscheidung aufgrund dieser Bestimmung, die die einzige Vorschrift sei, die der fraglichen Entscheidung eine Rechtsgrundlage geben könne, überschritten.

2. Verletzung des Gemeinschaftsrechts

Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Methoden und Kriterien der Berechnung der Überschussmengen bei der Feststellung der Bestände zum Zeitpunkt des Beitritts nicht bekannt gewesen seien, was den Mitgliedstaaten ermöglicht hätte, das Entstehen von Überschussbeständen zu vermeiden oder diese auf Kosten des Wirtschaftsteilnehmers zu beseitigen, der Bestände gebildet habe. Zudem habe die angefochtene Entscheidung auch andere Kriterien aufgestellt und das Verzeichnis der einbezogenen Erzeugnisse gegenüber Art. 4 der Verordnung Nr. 1972/2003 erweitert, wonach die Staaten eine Kontrolle über die Bildung von Überschussbeständen ausübten.

Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung: Im Unterschied zur Verordnung (EG) Nr. 144/97 der Kommission über die in Österreich, Schweden und Finnland über die normalen Übertragsbestände hinausgehenden Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewerte die angefochtene Entscheidung nicht nur Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt würden oder denen Interventionsmaßnahmen zugute kämen, sondern auch Bestände anderer Erzeugnisse. Dieser Grundsatz sei auch dadurch verletzt worden, dass unterschiedliche Situationen der einzelnen neuen Mitgliedstaaten gleich behandelt worden seien und es ohne Rechtfertigungsgrund unterlassen worden sei, die spezifischen Umstände zu berücksichtigen, die jeweils zur Entstehung der Bestände geführt hätten.

Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Transparenz: Die angefochtene Entscheidung lege nicht umfassend die Kriterien für die Berechnung der Zahlungen dar, und außerdem änderten sich die Kriterien ständig. Obwohl die Mitgliedstaaten die Bestände selbst gemäß dem Gemeinschaftsrecht bewertet hätten, nehme die Kommission ferner, ohne Gründe anzugeben, weshalb diese Bewertung unrichtig sei, und ohne sie anzufechten, unter Anwendung ihrer eigenen Kriterien eine erneute Bewertung dieser selben Bestände vor.

Verstoß gegen die Bestimmungen der Beitrittsakte: Erstens sei die Entscheidung keine geeignete Maßnahme, die Ziele der Beseitigung der Überschussmengen, die in Anhang IV Kapitel 4 Abs. 2 der Beitrittsakte verlangt werde, zu erreichen, und zwar insbesondere, weil in dieser Entscheidung nicht einmal versucht worden sei, die auferlegten Geldbußen mit den der Gemeinschaft tatsächlich entstandenen Kosten zu verbinden. Zweitens sei die Entscheidung ergangen, nachdem die in Art. 41 der Beitrittsakte vorgesehene Frist von drei Jahren nach dem Tag des Beitritts, innerhalb deren die Kommission Übergangsmaßnahmen habe erlassen können, bereits abgelaufen gewesen sei.

3. Begründungsmangel

Die angefochtene Entscheidung sei nicht hinreichend bzw. gar nicht begründet; insbesondere sei dort nicht dargelegt, dass (und in welchem Umfang) der Gemeinschaft infolge der Beseitigung der fraglichen Überschussbestände tatsächlich Kosten entstanden seien, die die Mitgliedstaaten zu tragen hätten.